



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität** (ZVR-Zahl 1183875696 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden) wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PRR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für den Zeitraum vom 20.09.2019 bis zum 31.08.2020 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen den Wiener Gemeindebezirk Liesing sowie Teile des niederösterreichischen Bezirks Mödling, hier insbesondere Teile von Vösendorf, Guntramsdorf und Brunn am Gebirge, soweit diese Orte durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das in Kooperation mit der HTL Mödling gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24 Stunden-Programm mit einem Musikformat auch abseits der klassischen Hitparaden, dessen Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin Music liegen soll und das ein freundliches Erscheinungsbild aufweist. Ein Mantelprogramm wird nicht übernommen. Der Wortanteil beträgt rund 10 Prozent des Programms, wobei vor allem lokale Berichterstattungen über die Schule und Menschen der HTL Mödling inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungsangebot, lokale Tipps und Events aus der Region, Berichterstattungen aus der Nachbarschaft bzw. dem Ort, sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform „Planet SOL“, kinder- und familiengerecht gestaltete Themen, werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitungen des Weltgeschehens sowie Beiträge und Meldungen über Vorbilder gesendet werden.

2. Dem Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/19-031, einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.06.2019, ergänzt am 25.06.2019, am 01.08.2019 sowie am 02.09.2019, stellte der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität (im Folgenden: Antragsteller) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2020.

Beantragt wurde das im Spruch festgelegte Programm unter Zuordnung der im Anlageblatt beschriebenen Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“.

Mittels Mängelbehebungsauftrag vom 19.07.2019 wurde der Antragsteller aufgefordert, einerseits eine aktuelle Liste sämtlicher Mitglieder des Vereins Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität vorzulegen und darzulegen, ob diese österreichische Staatsbürger bzw. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und für den Fall, dass es sich bei den Vereinsmitgliedern um juristische Personen bzw. Personengesellschaften handelt, Angaben zu Sitz und deren Eigentums- bzw. Mitgliederverhältnissen zu machen sowie andererseits – angesichts des Konkurses der Radio SOL, GmbH & Co KG – mittels Belegen, Unterlagen etc. glaubhaft zu machen, dass dem Antragsteller technische Ausstattungen, Räumlichkeiten etc. zur Verfügung stehen, die im Zuge der Veranstaltung von Ausbildungshörfunk Verwendung finden sollen.

Mit Stellungnahme vom 31.07.2019 gab der Antragsteller an, dass es derzeit keine weiteren eingetragenen Mitglieder als die beiden Gründer Ing. Gerhard Pellegrini und Josef Maierhofer, die zugleich auch die Funktionen des Obmanns respektive Obmann Stellvertreters bekleiden, gebe. Es sei geplant, im August 2019 alle „im Rundfunkkonzept angeführten handelnden Personen“ als ordentliche Mitglieder in den Verein aufzunehmen. Hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Räumlichkeiten wurde angegeben, dass man Studiogeräte aus der Konkursmasse der Radio SOL, GmbH & Co KG erwerben und in Bad Vöslau eine neue Studio- und Büro-Infrastruktur aufbauen konnte. Weiters werden im Rahmen der Stellungnahme die Räumlichkeiten beschrieben bzw. Bilder der Räumlichkeiten beigelegt. Ebenso wurde ausgeführt, dass dem Antragsteller die Sendeanlage in Vösendorf mietweise zur Verfügung gestellt werde. Darüber hinaus sei es dem Antragsteller gelungen, ein als mobiles Sendestudio verwendbares Kraftfahrzeug aus der Konkursmasse der Radio SOL, GmbH & Co KG zu erwerben.

Am 08.08.2019 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzeptes beauftragt. Am 19.08.2019 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain das diesbezügliche technische Gutachten vor. Darin wird ausgeführt, dass für die vom Antragsteller beantragte Übertragungskapazität ein entsprechender Eintrag in den Genfer Plan aufgenommen wurde, welcher die beantragten Parameter vollständig abdecke. Daher sei der Antrag des Antragstellers fernmeldetechnisch realisierbar und es könne für den beantragten Zeitraum ein Regulärbetrieb genehmigt werden. Dem technischen Gutachten ist auch das konkrete Versorgungsgebiet samt den versorgten Gemeinden der beantragten Übertragungskapazität zu entnehmen.

Am 29.08.2019 wurde der Antragsteller aufgefordert, Angaben dazu zu machen, worin die Geschäftsbereiche des Vereins Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität liegen sowie klarzustellen, inwiefern Herr Ing. Mag. Gerwinat in die Organisation des Vereins integriert ist. Mit Stellungnahme vom 02.09.2019 gab der Antragsteller an, dass sich der Verein in die Geschäftsbereiche Privatrado, Medienagentur, Medienclub und Ausbildungsprogramm unterteile. Ebenso führte der Antragsteller aus, dass Herr Ing. Mag. Gerwinat auch für den Bereich des Ausbildungshörfunks als Geschäftsführer fungieren werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

Der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität ist ein zu ZVR 1183875696 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingetragener Verein mit Sitz in Bad Vöslau. Als Obmann fungiert Ing. Gerhard Pellegrini, als Obmann Stellvertreter Josef Maierhofer. Zweck des Vereins ist laut Antrag unter anderem der Betrieb eines Privatradios sowie eines Medienclubs, in dessen Rahmen Audiovisionen, Musik, Tonträger, Filme, Internetportale und Medienkanäle produziert werden.

Der Obmann des Vereins ist Alleineigentümer der sich infolge Konkurses in Liquidation befindenden Planet SOL GmbH, die unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Radio SOL, GmbH & Co KG ist. Die Radio SOL, GmbH & Co KG veranstaltete seit 01.03.2016 ein Ausbildungsrado unter Nutzung der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“, welches mit Bescheid der KommAustria vom 25.02.2016, KOA 1.102/16-004, für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis 28.02.2017 bewilligt wurde. Mit Bescheiden der KommAustria vom 10.02.2017, KOA 1.102/17-007 sowie vom 06.02.2018, KOA 1.102/18-005 und vom 08.02.2019, KOA 1.102/19-007, wurde diese Zulassung für den Zeitraum von 01.03.2017 bis zum 28.02.2018 sowie von 01.03.2018 bis zum 28.02.2019 und vom 01.03.2019 bis zum 28.02.2020 erneut erteilt. Infolge der Eröffnung des Konkurses über die Radio SOL, GmbH & Co KG mit Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 19.10.2018 wurde ein Masseverwalter bestellt, der mit Schreiben vom 22.03.2019 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungsrundfunk, welche der Radio SOL, GmbH & Co KG mittels letztgenanntem Bescheid erteilt worden war, zurücklegte.

Am 10.04.2019 wurde der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität gegründet. Der Verein weist vier getrennte Geschäftsbereiche auf: das

Ausbildungsprogramm „Radio und Social Media Manager/in mit Radiomanagementpraxis“, in dessen Rahmen der verfahrensgegenständliche Ausbildungshörfunk veranstaltet werden soll, den Betrieb eines Privatradios, eine Medienagentur sowie einen Medienclub. Der Medienclub hat die Funktion, Vereinsmitglieder bei PR- und Marketingaktionen sowie bei der Produktion von Video- und Audiobeiträgen zu betreuen. Der Medienclub übernimmt insofern sowohl die Contentproduktion als auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für derartige AV-Produktionen im Internet und in den Geschäftsräumlichkeiten seiner Kunden. Zudem werden über den Medienclub Webhostingprodukte sowie ein Veranstaltungsservice angeboten.

Der Medienclub wird getrennt vom Radio SOL Ausbildungsprogramm betrieben. Teilnehmer des Ausbildungsprogramms können auch Mitglied beim Medienclub werden. Dabei ist geplant, dass Lehrgangsteilnehmer den Verantwortlichen bei der Produktion über die Schulter schauen können, um einen Einblick in die Abwicklung von Aufträgen zu erhalten und an diesen mitzuwirken. Ein Austausch von Inhalten zwischen den beiden genannten Geschäftsbereichen ist möglich, allerdings soll sichergestellt werden, dass keine Inhalte im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms übernommen werden, die werblich gestaltet sind bzw. deren Inhalt von einem Kunden in Auftrag gegeben wurde. Ein Kauf von Sendungen im Rahmen des Ausbildungshörfunks bzw. eine automatische Übernahme von in Auftrag gegebenen Beiträgen in das Ausbildungshörfunkprogramm ist ausgeschlossen.

Im Bereich der Vermarktung des Antragstellers gibt es grundsätzlich zwei getrennte Webauftritte, einerseits jenen des Ausbildungshörfunkprogramms „Radio SOL“ und andererseits jenen des „Planet SOL Vereins- und Netzwerkes“. Es findet allerdings eine gegenseitige Verlinkung zwischen diesen beiden Plattformen statt.

2.2. Zum beantragten Programm

Das Programm steht direkt im örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der HTL Mödling, deren zentrale Funktion es ist, Schüler aus dem Bezirk Mödling und Umgebung auf ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten. Im Rahmen der Ausbildungszulassung ist es Aufgabe des Antragstellers, den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird vom Antragsteller schulbegleitend unter dem Namen „Radio und Social Media Manager/in mit Radiomanagementpraxis“ eine Ausbildung mit Theorie- und Praxiseinheiten im Bereich Hörfunk und Social Media angeboten.

Für den beantragten Zulassungszeitraum sind zweiwöchentlich abgehaltene Theorieeinheiten in den Räumlichkeiten der HTL Mödling vorgesehen. Die Praxiseinheiten werden teils im Radio SOL Studio- und Redaktionsbüro in Mödling, teils direkt in der HTL Mödling absolviert. In den Praxiseinheiten gestalten die Lehrgangsteilnehmer sowie Absolventen unter der Anleitung und Aufsicht des Radio SOL Teams das Radioprogramm von Radio SOL maßgeblich mit.

Der Antragsteller legte eine vom Schulleiter der HTL Mödling unterfertigte Absichtserklärung vom 03.06.2019 vor, aus der ersichtlich ist, dass die HTL Mödling beabsichtigt, für den Projektzeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 gemeinsam mit dem Antragsteller ein Ausbildungsradio zu betreiben.

Lehrgangsteilnehmer produzieren und betreiben gemeinsam mit dem Antragsteller:

1. das HTL Mödling Radiomagazin live auf Radio SOL 105,1;

2. den HTL Internetradiokanal unter www.htlmoedling.radioSOL.at, über den von Lehrgangsteilnehmern produzierte Beiträge und Sendungen auch jederzeit on demand nachgehört werden können;
3. das im Rahmen des Projektes eigens auszubauende HTL Radiostudio im Campus der HTL Mödling, in dem auch Praxiseinheiten stattfinden werden.

Die Programmabläufe, Jingles und Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung sollen professionellen Radiostationen nachempfunden werden, um eine praxisorientierte Schulung gewährleisten zu können. Ein erheblicher Teil der täglichen Sendezeit wird in Zusammenarbeit mit den Auszubildenden gestaltet. Für den Fall, dass Engpässe auftreten, kann zudem auf ehemalige Lehrgangsteilnehmer zurückgegriffen werden. Insgesamt sollen im Bewilligungszeitraum sechs Stunden pro Tag (wochentags) als moderierte Sendungen gestaltet werden. Die Einbindung der Kursteilnehmer in das Programm von Radio SOL erfolgt grundsätzlich durch drei moderierte Sendeflächen. Diese sind der „Morgenexpress“ von 07:00 bis 09:00 Uhr, das „Mittagsmagazin“ von 12:00 bis 14:00 Uhr und „Radio SOL aktiv“ von 17:00 bis 19:00 Uhr. Bei der Gestaltung dieser Sendungen ist den Ausbildungsteilnehmern und Absolventen die Themenwahl grundsätzlich freigestellt. D.h. die Auszubildenden können sowohl von sich aus Themen redaktionell frei erarbeiten, als auch auf Informationen im Rahmen der Mitglieder-Medienplattform „Planet SOL“ zurückgreifen. Es gibt seitens des Antragstellers die grobe Rahmenvorgabe, dass die Themen – dem Radio SOL Programmkonzept entsprechend – sozial, ökologisch oder lokal (S.O.L.) wertvoll bzw. interessant sein müssen.

Die angebotenen Kursmodule umfassen die Bereiche Web- und Radiojournalismus, Bildgestaltung, Film- und Hörbeitragsgestaltung, Web-TV, Web-Radio, Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Präsentation und Moderation für Hörfunk und Bühne, Eventmanagement, Eventmoderation, Atem & Stimme, Social Communities, Social Media & Social Marketing.

Das Radio SOL Ausbildungsprogramm ist in eine Grundausbildung und in unterschiedliche Spezialmodule gegliedert. Damit soll den Lehrgangsteilnehmern eine Spezialisierung ermöglicht werden, die den Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern soll. Auch die Einnahmequellen des Antragstellers sollen damit gesteigert werden. Zur Wahl stehen drei verschiedene Lehrgangabschlüsse. Die Teilnahme am Ausbildungsradioprogramm ist für die Schüler der HTL Mödling freiwillig, sie ist kein verpflichtender Teil des Lehrplans der Schule(n). An den Lehrgängen können nicht nur Schüler teilnehmen, sondern auch z.B. Arbeitssuchende, Pensionisten oder andere Interessenten, die die im Ausbildungsprogramm angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Das Programmformat von Radio SOL soll ein sonniges und freundliches Erscheinungsbild aufweisen. Entsprechend der vom Antragsteller vertretenen „SOL-Philosophie“ werden sozial, ökologisch und lokal wertorientierte Informationen sowie redaktionelle Beiträge bzw. News aus dem örtlichen Geschehen und aus der Internetgemeinschaft „Planet SOL“ gesendet. Das Musikformat – mit Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin – wird vom Antragsteller als alternativ, sonnig und generationsverbindend beschrieben. Es ist hierbei beabsichtigt, auch Musik abseits der klassischen Hitparaden und Schlager vorzustellen und zu senden. Das Radio SOL Programm ist werbefrei. Es wird kein Mantelprogramm übernommen. Der Wortanteil liegt bei durchschnittlich ca. 10 % des Programms. Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen Gestaltungsrahmen des jeweiligen Auszubildenden, Themen und Form werden jedoch dem Format und der Philosophie entsprechend abgestimmt, kontrolliert sowie korrigiert.

Folgende Themen und Leitlinien stehen hierbei im Vordergrund:

- 1.) Lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der HTL Mödling inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungsangebot;
- 2.) „Total lokal“ Tipps und Events aus der Region;
- 3.) „Talk of Town“ Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort/Bezirk;
- 4.) Sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform „Planet SOL“;
- 5.) Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen;
- 6.) Werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens;
- 7.) Sendungen, Beiträge und Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen;

Die lokale Berichterstattung soll regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen bieten, ferner Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender usw.

Ein Sendeschema und eine Programmuhr wurden vorgelegt, ebenso ein Redaktionsstatut.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Vom Präsidium des Antragstellers werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Lehrgangsteilnehmern ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern des Antragstellers entsprechend angeleitet werden. Die redaktionelle Letztverantwortung obliegt dem Antragsteller. Im Rahmen von Redaktionssitzungen werden die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert, insbesondere hinsichtlich der Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungshörfunk und Medienclub und des rechtserheblichen Umstands, dass gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G im Rahmen des Ausbildungshörfunks Werbung unzulässig ist. Die Ausbildungsmodule werden zum Teil an der HTL Mödling, zum Teil in den Vereinsräumlichkeiten des Antragstellers in Bad Vöslau abgehalten.

Der Antragsteller legt hinsichtlich der von ihm wahrgenommenen Funktionen im Betrieb des Ausbildungsradios Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht. Verwiesen wird auch auf die bisherige jahrelange Hörfunktätigkeit des Teams. Ebenso wird im Antrag ausgeführt, dass hinsichtlich Konzept und Antrag – abgesehen von einer Änderung des Rechtsträgers und des Bürostandortes sowie des Umstands, dass die Funktion der Multimediaagentur vom Antragsteller in Form eines Medienclubs übernommen worden ist – im Vergleich zur letzten Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk, die der Radio SOL, GmbH & Co KG erteilt worden ist, keinerlei Änderungen vorgenommen worden sind.

Ing. Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat, ist in erster Linie Sendeleiter, aber auch für die Organisation und Musikprogrammierung verantwortlich. Josef Maierhofer leitet den Medienclub. Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Agenden ist Ing. Mag. Matthias Gerwinat als handelsrechtlicher Geschäftsführer eingesetzt, der als Geschäftsführer von ERF Österreich über jahrelange Erfahrung im Radiobereich verfügt. Andrea Pellegrini ist für die Bereiche Audioproduktion und Moderation zuständig. Die Administration wird von der langjährigen Büromitarbeiterin Kristina Koblenc übernommen. Ing. Stefan Breineder betreut die Bereiche EDV, IT- und Sendetechnik sowie die Internetseiten. Friedrich Eichberger wird vom Antragsteller projektbezogen für Schulungen und

Ausbildungen engagiert. Er ist zudem die Station Voice von Radio SOL. Darüber hinaus sind im Bereich der Moderation und Programmgestaltung die aktuellen Teilnehmer sowie auch Absolventen der Lehrgänge tätig. Sie beziehen zum Teil hierfür Honorare vom Antragsteller.

Die Finanzierung des Ausbildungsradioprogramms erfolgt über Kursgebühren der Teilnehmer. Die Ausbildungskosten im Rahmen der HTL Mödling übernimmt teilweise die Schulleitung in Zusammenarbeit mit Sponsoren (zB. Elternverein). Für die Lehrgangsteilnehmer (neben Schülern können dies auch Radio SOL Hörer, Kunden und Mitarbeiter sein) besteht die Möglichkeit, Mitglied des Radio SOL Netzwerks „Planet SOL“ zu werden und dadurch die Kursgebühren über den Medienclub zum Teil subventioniert zu bekommen. Der Preis für den Grundkurs mit acht Modulen beträgt € 1.440,- netto, Spezialmodule kosten je € 720,- netto. Das Finanzierungskonzept beruht auf der Annahme, dass alle zwei Monate ein neuer Grundlehrgang inkl. Praktikum startet, es wird also von sechs Grundkursen im beantragten Zulassungszeitraum ausgegangen. Es werden durchschnittlich acht Teilnehmer pro Kurs erwartet, das sind laut Plan 48 verkaufte Grundkurse á € 720,- (wenn die Subvention in Anspruch genommen wird, statt je € 1.440,-). Zusätzlich zu den Grundkursen sollen ca. 16 Spezialmodule um je € 360,- (wenn die Subvention in Anspruch genommen wird, statt € 720,-) gebucht werden. Daraus ergeben sich erwartete Einnahmen aus Schulungen in der Höhe von € 40.320,- netto. Den prognostizierten Einnahmen gegenüber stehen Ausgaben von rund € 2.500,- monatlich. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Lizenzkosten AKM und LSG sowie Spesen. In diesen Kosten integriert ist auch ein Pauschalbetrag von monatlich € 1.000,- für die Sendeanlage in Vösendorf.

Für einen ausfinanzierten Radiobetrieb sind deshalb nicht die prognostizierten 48 (plus 16 Spezialkurse), sondern nur 42 verkaufte Grundkurse ausreichend. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der geplanten Weiterführung der Schulkooperation ist laut Antrag das Erreichen der geplanten Kurs- und Teilnehmeranzahlen realistisch.

Der Antragsteller legt eine Einnahmenrechnung für die Periode 01.09.2019 bis 31.08.2020 vor.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Mit der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ und den beantragten technischen Parametern können etwa 45.000 Einwohner versorgt werden.

Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen den Wiener Gemeindebezirk Liesing sowie Teile des niederösterreichischen Bezirks Mödling, hier insbesondere Teile von Vösendorf, Guntramsdorf und Brunn am Gebirge.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Für die beantragte Übertragungskapazität wurde ein entsprechender Eintrag in den Genfer Plan aufgenommen, welcher die beantragten Parameter vollständig abdeckt. Es kann daher für den beantragten Zeitraum ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller beruhen auf dem Antragsvorbringen sowie den vom Antragsteller vorgelegten ergänzenden Stellungnahmen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum beantragten Programm, der Kooperation mit der HTL Mödling sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen des Antragstellers im Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen (Kooperationsvereinbarung, Ausbildungsprogramm, curricula vitae der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter, Zeit- und Finanzplan für den beantragten Zeitraum).

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G können Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

4.2. Rechtliche Würdigung

Der Antragsteller hat dargelegt, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere im Hinblick auf die von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Schülern zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die von der HTL Mödling angeboten werden. Die HTL Mödling liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen auch der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

Im Rahmen des Antrags wurden Angaben zum geplanten Programm, zur geplanten Übertragungskapazität und zu den technischen Voraussetzungen gemacht.

Die Vereinsstatuten wurden vorgelegt.

Aufgrund der vom Antragsteller dargelegten Vereinsstruktur ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Der Antragsteller hat ferner glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt:

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen hat der Antragsteller glaubhaft dargelegt, dass im Rahmen von Redaktionssitzungen die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert werden, insbesondere hinsichtlich der Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungshörfunk und Medienclub und des rechtserheblichen Umstands, dass gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G im Rahmen des Ausbildungshörfunks Werbung unzulässig ist. Ebenso wurden die jahrelange Hörfunktätigkeit des Teams und die fachliche Kompetenz der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter für den Betrieb eines Ausbildungsradios glaubhaft gemacht.

Im Hinblick auf die finanziellen Anforderungen führt der Antragsteller aus, dass für einen ausfinanzierten Sendebetrieb 42 verkaufte Kurse ausreichend seien. Der Antragsteller geht jedoch davon aus, dass im beantragten Zulassungszeitraum 48 Kurse verkauft werden. Diese Zahl erscheint – auch vor dem Hintergrund der wenn auch in anderer Rechtsform bereits seit Jahren ausgeübten Ausbildungszulassungen und der weiterhin bestehenden Schulkooperation – nicht unrealistisch.

Vor dem Hintergrund der bereits in anderer Rechtsform ausgeübten Ausbildungszulassung sowie aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des Antrags nachvollziehbare Angaben zur Finanzierung gemacht wurden respektive dem Antrag ein Zeit- und Finanzplan beigelegt wurde, erscheint die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung von Rundfunk im Rahmen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z. 2 PrR-G als gerade gelungen.

Der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z. 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z. 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Antragsteller hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z. 2 PrR-G für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2020 beantragt. Einer antragsgemäßen Befristung kann daher ab dem 20.09.2019 – unter Berücksichtigung des sich über diesen Zeitraum erstreckenden Ausbildungsangebotes im Zusammenhang mit der HTL Mödling – zugestimmt werden.

4.4. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/19-031“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. September 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1 zu KOA 1.102/19-031

1	Name der Funkstelle	VOESENDORF					
2	Standortbezeichnung	Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	Planet SOL e.V.					
4	Senderbetreiber	Planet SOL e.V					
5	Sendefrequenz in MHz	105,10					
6	Programmname	*SOL*					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E19 19	48N07 21	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	204					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	45,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-81,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	39,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	11,7	10,9	10,1	9,3	8,7	8,2
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	8,1	8,0	8,0	8,0	8,1	8,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	8,7	9,3	10,1	10,9	11,7	12,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	13,3	13,8	14,3	14,5	14,6	14,7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	14,8	14,9	15,0	14,9	14,8	14,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	14,6	14,5	14,3	13,8	13,3	12,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex	55 hex			
	überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						